

Tragende Gründe



Gemeinsamer
Bundesausschuss

zum Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Regelungen zum Qualitätsbericht der Krankenhäuser: Änderung der Anhänge 3 und 4 zu Anlage 1 für das Berichtsjahr 2018

Vom 15. August 2019

Inhalt

1.	Rechtsgrundlage	2
2.	Eckpunkte der Entscheidung.....	2
	Anhang 3 zu Anlage 1.....	2
	Anhang 4 zu Anlage 1.....	2
3.	Bürokratiekostenermittlung.....	3
4.	Verfahrensablauf	3
5.	Fazit	3

1. Rechtsgrundlage

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat die Aufgabe, auf der Grundlage von § 136b Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 SGB V einen Beschluss über Inhalt, Umfang und Datenformat eines strukturierten Qualitätsberichts für nach § 108 SGB V zugelassene Krankenhäuser zu fassen. In dem jährlich zu veröffentlichenden Qualitätsbericht ist der Stand der Qualitätssicherung, insbesondere unter Berücksichtigung der Anforderungen nach § 136 Absatz 1 und 136a Absatz 1 SGB V sowie der Umsetzung der Regelungen nach § 136b Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 SGB V darzustellen. Der Bericht hat auch Art und Anzahl der Leistungen des Krankenhauses auszuweisen und ist in einem für die Abbildung aller Kriterien geeigneten standardisierten Datensatzformat zu erstellen.

2. Eckpunkte der Entscheidung

Mit dem G-BA-Beschluss vom 20. Juni 2019 über die Änderung der Regelungen zum Qualitätsbericht der Krankenhäuser: Ergänzung eines Anhangs 3 und eines Anhangs 4 zu Anlage 1 für das Berichtsjahr 2018 wurden ein Anhang 3 zu Anlage 1 „Qualitätsindikatoren und Kennzahlen aus den Verfahren der datengestützten einrichtungsübergreifenden Qualitätssicherung nach § 136 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 SGB V für das Berichtsjahr 2018“ und ein Anhang 4 zu Anlage 1 „Plausibilisierungsregeln für das Berichtsjahr 2018“ in die Regelungen aufgenommen. Die Tragenden Gründe zu vorstehendem Beschluss können unter folgendem Link eingesehen werden: https://www.g-ba.de/downloads/40-268-5851/2019-06-20_Qb-R_Ergaenzung-Anhang-3-und-Anhang-4_Anlage-1_BJ-2018_TrG.pdf.

Im Nachgang zur Beschlussfassung wurde im Zusammenhang mit einem Hinweis des IQTIG sowie einem externen Hinweis Änderungsbedarf an den Anhängen 3 und 4 zu Anlage 1 Qb-R festgestellt.

Zu den Änderungen im Einzelnen:

Anhang 3 zu Anlage 1

Im Bericht des IQTIG „Öffentliche Berichterstattung von Ergebnissen der externen stationären Qualitätssicherung in den Qualitätsberichten der Krankenhäuser. Empfehlungen des IQTIG zum Erfassungsjahr 2018“ (Stand: 23. April 2019, abrufbar unter: <https://iqtig.org/qs-berichte/strukturierterqualitaetsbericht/>) wurden zunächst fälschlicherweise zwei Transparenzkennzahlen („Beweglichkeit bei Entlassung“ (ID 54010) aus dem QS-Verfahren Hüftendoprothesenversorgung und „Beweglichkeit bei Entlassung“ (ID 54026) aus dem QS-Verfahren Knieendoprothesenversorgung) als Qualitätsindikatoren ausgewiesen (s. auch Erratum zum IQTIG-Bericht, ebenfalls abrufbar unter: <https://iqtig.org/qs-berichte/strukturierterqualitaetsbericht/>). Hieraus ergibt sich die Korrektur des Anhangs 3 zu Anlage 1 Qb-R für das Berichtsjahr 2018.

Anhang 4 zu Anlage 1

Für die mindestmengenrelevanten Leistungsbereiche, für die entsprechend der Anlage der Mindestmengenregelungen gemäß § 136b Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 SGB V im Jahr 2018 eindeutige OPS-Kodes festgelegt waren und bei denen keine abweichenden Regelungen für die ausschließliche Versorgung von Kindern und Jugendlichen bestanden, wurde im Rahmen der Ergänzung eines Anhangs 4 zu Anlage 1 Qb-R für das Berichtsjahr 2018 mit Beschluss vom 20. Juni 2019 eine neue Plausibilisierungsregel (Regel Nr. 57) implementiert. Eine Testung des nach Maßgabe des Anhangs 4 zu Anlage 1 Qb-R für das Berichtsjahr 2018 entwickelten Plausibilisierungsdienstes hatte gezeigt, dass die im Sinne eines verhältnismäßigen Prüfaufwands eingeführte Toleranzgrenze aus datenschutzrechtlichen Gründen wirkungslos ist. Die Toleranzgrenze wird nunmehr wieder entfernt. Damit weist die

Regel bereits bei einem mindestmengenrelevanten OPS-Kode in den Leistungsbereichen Lebertransplantation, Nierentransplantation, komplexe Eingriffe am Organsystem Pankreas sowie Kniegelenk-Totalendoprothesen darauf hin, dass keine Angaben in Kapitel C-5.1 vorliegen. Implausibilitäten können so noch schneller aufgeklärt werden.

3. Bürokratiekostenermittlung

Durch den vorgesehenen Beschluss entstehen keine neuen bzw. geänderten Informationspflichten für Leistungserbringer im Sinne von Anlage II zum 1. Kapitel VerfO und dementsprechend keine Bürokratiekosten.

4. Verfahrensablauf

Der zuständige Unterausschuss Qualitätssicherung hat in seiner Sitzung am 7. August 2019 über den für das Berichtsjahr 2018 erforderlichen kurzfristigen Änderungsbedarf in den Anhängen 3 und 4 zu Anlage 1 Qb-R beraten und dem Plenum die entsprechende Beschlussfassung empfohlen.

An der Sitzung des Unterausschusses wurden gemäß § 136b Absatz 1 Satz 3 SGB V der Verband der privaten Krankenversicherung, die Bundesärztekammer, der Deutsche Pflegerat und die Bundespsychotherapeutenkammer beteiligt.

Stellungnahmeverfahren

Die Anhänge 3 und 4 zu Anlage 1 Qb-R für das Berichtsjahr 2018 basieren auf den Inhalten der am 20. Dezember 2018 angepassten Qb-R. Es wird keine über diesen Beschluss hinausgehende Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener oder personenbeziehbarer Daten geregelt oder vorausgesetzt. Ein Stellungnahmeverfahren mit dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) gemäß § 91 Absatz 5a SGB V war demgemäß auch für den vorliegenden Beschluss nicht erforderlich.

5. Fazit

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat in seiner Sitzung am 15. August 2019 beschlossen, die Regelungen zum Qualitätsbericht der Krankenhäuser zu ändern.

Die Patientenvertretung trägt den Beschluss mit.

Die Länder gemäß § 92 Absatz 7f Satz 1 SGB V tragen den Beschluss mit.

Der Verband der privaten Krankenversicherung, die Bundesärztekammer, der Deutsche Pflegerat und die Bundespsychotherapeutenkammer äußerten keine Bedenken.

Berlin, den 15. August 2019

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Prof. Hecken